



STATUTEN

I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Name

¹ Der Schweizerische Steptanzverband (frz: Fédération suisse de claquettes), nachstehend «SwissTap» genannt, ist ein gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Artikel 2 Sitz

¹ Der Sitz von *SwissTap* ist in Bern.

Artikel 3 Zweck

¹ *SwissTap* fördert den Steptanz in der Schweiz. Er vereinigt alle Steptänzer:innen, Steptanzlehrer:innen, Steptanzschulen und Steptanzinteressierte. Insbesondere sind vorgesehen:

- Organisation und Koordination der Steptanz Schweizermeisterschaft
- Organisation und Koordination der Schweizer Teams an internationalen Meisterschaften
- Nachwuchsförderung
- Öffentlichkeitsarbeit: Newsletter, Social Media, Internet-Auftritt etc.
- Vergabe, Koordination und Organisation von Jams und sonstigen Veranstaltungen

² Der Verband ist unabhängig, strebt aber die Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Organisationen innerhalb der Tanzszene an.

Artikel 4 Sprachen

¹ Offizielle Sprachen des *SwissTap* sind Deutsch und Französisch.

² Ergeben sich im Wortlaut der verschiedenen Fassungen eines offiziellen Dokumentes oder einer offiziellen Mitteilung des *SwissTap* Differenzen, ist unter Vorbehalt einer abweichenden Regelung im jeweiligen Dokument bzw. der jeweiligen Mitteilung die deutsche Fassung massgebend.

II Mitgliedschaft

Artikel 5 Formen der Mitgliedschaft

¹ *SwissTap* kennt Aktiv-, Passiv-, und Ehrenmitglieder.

- Aktivmitglieder können alle Steptänzer:innen, Steptanzlehrer:innen, Steptanzschulen und Steptanzinteressierte werden.
- Als Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen als Freunde und Gönner des Verbandes aufgenommen werden.
- Ehrenmitglieder werden vom Vorstand für besondere Verdienste in der Förderung des Steptanzes

in der Schweiz vorgeschlagen und durch die Generalversammlung gewählt.

Artikel 6 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Das Aufnahmegesuch ist in schriftlicher Form (analog oder digital) an den Vorstand zu richten.

² Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er informiert den/die Bewerber:in schriftlich. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Über einen Einspruch entscheidet die Generalversammlung endgültig.

Artikel 7 Beendigung der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft bei *SwissTap* endet durch Austritt oder Ausschluss.

² Der Austritt ist nur auf Ende eines Geschäftsjahres möglich. Das Austrittsgesuch ist unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist in schriftlicher Form (analog oder digital) an den Vorstand von *SwissTap* zu richten.

³ Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen *SwissTaps* zuwiderhandelt und/oder seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand in erster und die Generalversammlung in letzter Instanz. Wird der Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weitergezogen, ruhen die Mitgliederrechte bis zum endgültigen Entscheid. Die Generalversammlung entscheidet über die Dauer des jeweiligen Ausschlusses.

⁴ Austritt und Ausschluss entbinden das Mitglied nicht von seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

Artikel 8 Rechte der Mitglieder

¹ Jedes Mitglied darf an der Generalversammlung teilnehmen. Die Passivmitglieder können der Generalversammlung mit beratender Stimme beiwohnen, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

² Aktiv- und Ehrenmitglieder ab 16 Jahren haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Bei Aktivmitgliedern unter 16 Jahren darf jeweils eine erziehungsberechtigte Person das Antrags-, Stimm- und Wahlrecht ausüben, wenn sie den Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich (per Post oder per E-Mail) darüber informiert.

³ Aktivmitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an der Schweizer Meisterschaft zu, sofern der Mitgliederbeitrag bis zum Ablauf der Anmeldefrist der Schweizer Meisterschaft entrichtet wurde.

Artikel 9 Pflichten der Mitglieder

¹ Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) den Zweck des *SwissTap* zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des *SwissTap* gefährden könnte.
- b) ihre Beiträge zu entrichten.

Artikel 10 Mitgliederdaten

¹ *SwissTap* hält bezüglich der Daten seiner Mitglieder gemäss seiner Datenschutzerklärung (DSE) die Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG) ein.

III Organisation

Artikel 11 Organe

¹ Die Organe des *SwissTap* sind die Generalversammlung, der Vorstand (inklusive Präsidium) und die Rechnungsrevisoren.

Artikel 12 Generalversammlung (GV)

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ von *SwissTap*. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Jahr statt. Das Datum der Generalversammlung wird mindestens sechs Wochen vorher elektronisch, also per E-Mail, bekanntgegeben. Zur Generalversammlung lädt der Vorstand sämtliche Mitglieder mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung elektronisch, also per E-Mail, und mit Traktandenliste ein.

² Jede ordnungsgemäss einberufenen Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

³ Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

⁴ Die Generalversammlung beschliesst über die folgenden Geschäfte:

- a) Genehmigung der Traktandenliste
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- c) Abnahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands
- d) Genehmigung des Berichts der Rechnungsrevisoren
- e) Abnahme der Jahresrechnung
- f) Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
- g) Genehmigung des Budgets
- h) Genehmigung der Mitgliedsbeiträge und der Gebühren
- i) Wahl der Rechnungsrevisoren
- j) Wahl des Vorstands
- k) Wahl des Präsidiums
- l) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- m) Beschlussfassung über Anträge
- n) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

⁵ Die Generalversammlung beschliesst mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Revision der Statuten.

⁶ Eine ausserordentliche GV kann einberufen werden, wenn dies der Vorstand oder 1/5 der Aktivmitglieder wünscht.

⁷ Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte, die der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen beim Vorstand mit schriftlicher (per Post oder per E-Mail) Begründung mindestens fünf Wochen vor der GV (Datum Postaufgabe oder E-Mail) eingereicht werden. Anträge zu bereits traktandierten Geschäften können noch anlässlich der Generalversammlung gestellt werden.

⁸ Die Generalversammlung kann physisch, elektronisch oder hybrid (physisch mit Videoübertragung) durchgeführt werden.

⁹ Ein Vereinsmitglied kann sich an der Generalversammlung via Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen. Jedes Vereinsmitglied kann höchstens zwei andere Mitglieder vertreten.

¹⁰ Über die gefassten Beschlüsse ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Artikel 13 Präsidium

¹ Das Präsidium kann sowohl von einer Person („der/die Präsident:in“) als auch von zwei Personen gemeinsam („die Co-Präsidenten“) ausgeführt werden und ist Bestandteil des Vorstandes.

² Das Präsidium wird von der GV aus der Mitte der Vorstandsmitglieder für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 14 Vorstand

¹ Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidium
- dem/der Buchhalter:in
- den übrigen Vorstandsmitgliedern

² Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selbst.

³ Die Vorstandsmitglieder werden von der GV für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

⁴ Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten von *SwissTap* zuständig, soweit sie nicht durch die Statuten einem anderen Organ übertragen sind, und vertritt den Verein nach aussen.

⁵ Der Vorstand erlässt Reglemente und kann Arbeitsgruppen einsetzen.

⁶ Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele, insbesondere wenn Gefahr im Verzug ist, Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

⁷ Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums oder auf Verlangen mindestens zweier Vorstandsmitglieder zusammen.

⁸ Der Vorstand ist verpflichtet, über Vorstandssitzungen Protokoll zu führen.

¹⁰ Die Beschlussfähigkeit des Vorstands ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

¹¹ Den Vorsitz hat das Präsidium oder, bei dessen Abwesenheit, eine von ihm ernannte Stellvertretung. Im Falle eines Co-Präsidiums obliegt der Vorsitz einem/r der Co-Präsidenten.

¹² Er trifft Entscheidungen mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

¹³ Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem (digitalen) Zirkularweg (auch ohne Unterschrift) gültig, müssen aber im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung festgehalten werden.

Artikel 15 Rechnungsrevisoren

¹ An der jährlichen GV werden zwei Rechnungsrevisoren gewählt.

² Die Rechnungsrevisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

³ Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung und erstatten der GV Bericht.

IV Weiteres

Artikel 16 Geschäftsjahr

¹ Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Artikel 17 Haftung

¹ Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.

Artikel 18 Zeichnungsberechtigung

¹ Zeichnungsberechtigt für Bankgeschäfte ist der/die Buchhalter:in und sein:e/ihr:e Stellvertreter:in. Bei allen übrigen Verträgen und Verpflichtungen ist das verantwortliche Vorstandsmitglied aus dem jeweiligen Ressort oder das Präsidium gemäss den geltenden Beschlüssen zuständig. Grundsätzlich gilt die Einzelunterschrift.

Artikel 19 Mittel

¹ Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönner- / Sponsorenbeiträge
- Erträge aus eigenen und fremden Veranstaltungen
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

² Über die Höhe des Mitgliederbeitrages entscheidet jährlich die GV. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als die Passivmitglieder. Für Schulen und Lehrer:innen wird ein separater Betrag festgesetzt. Vorstands- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

³ Für die Bezahlung der Mitgliederbeiträge gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Rechnungsdatum. Bei nicht termingerechter Bezahlung der Beiträge werden Mahnungsgebühren erhoben.

V Schlussbestimmungen

Artikel 20 Auflösung

¹ Die Auflösung des Vereins kann neben den von Art. 67 ZGB vorgeschriebenen Fällen (Zahlungsunfähigkeit und statutenwidrige Bestellung des Vorstandes) nur durch eine ordentliche oder ausserordentliche GV beschlossen werden. Es bedarf hierzu 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Nehmen weniger als 1/2 aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als 1/2 der Mitglieder anwesend sind.

² Die GV entscheidet im Falle der Auflösung über die Verwendung des Verbandsvermögens.

Artikel 21 Inkrafttreten

¹ Die vorliegenden Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung am 22. März 2026 genehmigt. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.